

Das neue Verfahrensrecht in der Praxis

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Isabell Götz

Bamberg, 27. November 2009

Inhalt

- Verfahrensrecht – Systematik
- kritische oder streitige Punkte
- Praxisbericht

Überleitungsvorschriften

- **Art. 111 FGG-RG**

- zunächst nur ein Absatz: maßgebend Stichtag, Art. 111 I FGG-RG
- Art. 111 II: gilt für Bestandsverfahren (OLG Köln FamRZ 09, 1852)
- Art. 111 III: neues Recht für ausgesetzte oder zum Ruhen gebrachte Verfahren
- Art. 111 IV: neues Recht für abgetrennte VA-Verfahren; gilt auch bei Abtrennung weiterer Folgesachen (kein Restverbund)
- Art 111 V: falls keine Endentscheidung im VA bis 31.8.2010: Umstellung auf neues Recht; erstreckt sich auf Scheidung und Folgesachen

Überleitungsvorschriften

- § 48 VersAusglG
 - § 48 I: Grundsatz Stichtag
 - § 48 II: neues Recht für abgetrennte, ausgesetzte oder zum Ruhen gebrachte Verfahren
 - § 48 III: falls keine Endentscheidung im VA bis 31.8.2010: Umstellung auf neues Recht
- **Konsequenz:** im VA immer insgesamt neues oder insgesamt altes Recht

Überleitungsvorschriften

- Art. 229 § 20 EGBGB
 - § 20 I EGBGB betrifft „alte“ Haushaltsgegenstände (neues Recht, aber mit § 1370 BGB)
 - § 20 II EGBGB betrifft Zugewinnausgleich (neues Recht für anhängige Verfahren, aber § 1374 a.F.)
Problem: Ende Güterstand vor dem 1.9.2009 – Verfahren danach?
 - keine explizite Regelung für § 1568a BGB, also Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts: 1.9.2009

§ 111 FamFG

- Aufzählung der Familiensachen → relevante Definition auch für andere Gesetze (§§ 23a, 23b GVG)
- genauere Definition der einzelnen Familiensachen jeweils in der ersten Vorschrift des betreffenden Abschnitts
- örtliche Zuständigkeit
 - keine allgemeine Zuständigkeitsregelung
 - für die einzelnen Verfahren jeweils geregelt in der 2. und ggfs. 3. Vorschrift der fraglichen Abschnitte des 2. Buchs

Familiengerichtliches Verfahren

- zwar ein familiengerichtliches Verfahren, aber drei „Kategorien“
 - Ehesachen
 - Familienstreitsachen
 - FG-Familien­sachen

Buch 2 Abschnitt 2
Ehesachen, § 121

- Ehesachen, § 121
 - Scheidung
 - Eheaufhebung
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

neu: nicht mehr Antrag auf Herstellung des ehelichen Lebens, jetzt § 266 I Nr. 2 sonstige Familiensache

Buch 2 Abschnitt 1
Familienstreitsachen § 112

- § 112 Familienstreitsachen
 - Nr. 1: Unterhaltssachen, § 231 I
 - Nr. 2: Güterrechtssachen, § 261 I
 - Nr. 3: sonstige Familiensachen, § 266 I
 - vergleichbare Lebenspartnerschaftssachen

FG-Familien­sachen und Familienstreit­­sachen

FG – Familien­sachen

- Vorschriften des FamFG
- ergänzend ZPO, soweit darauf verwiesen wird
- vorbehaltlich Sondervorschriften im jeweiligen Abschnitt des 2. Buchs

Ehe- und Familienstreit­­sachen, § 113

- aus dem FamFG gelten nur §§ 38, 39, 46 S. 3 und 4, 49ff, 58ff, 97ff
- i.Ü. gelten die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten aus der ZPO (§§ 1 – 494a ZPO)

FG-Familiensachen und Familienstreitsachen

Ehe- und Familienstreitsachen, § 113

- § 113 II Vorschriften über Urkunden- und Wechselprozess und über Mahnverfahren gelten entsprechend
- § 113 III, IV Ausschluss bestimmter ZPO-Vorschriften
- wiederum vorbehaltlich Sondervorschriften im 2. Buch!

Familien­sachen und Familienstreitsachen

Familien­sachen

- Verfahrens­antrag, § 23
- Amtsermittlung, § 26
- Freibeweisverfahren, §§ 29, 30
- Anwaltszwang nur im Fall einer Folgesache, § 114 I
- fakultative Beschwerde­begründung, § 65 I

Familienstreitsachen

- Antrag nach § 113 I iVm § 253 ZPO
- Partei- und Dispositions­maxime
- förmliches Beweis­verfahren
- generell Anwaltszwang, § 114 I (Ausnahmen § 114 IV)
- zwingende Beschwerde­begründung, § 117 I

Vorgehensweise?

- Familiensache oder Familienstreitsache, § 112?
- falls Familiensache:
 - isoliert oder Verbund?
 - isoliert: FamFG
 - Verbund: Sondervorschriften Verbund beachten
 - Sondervorschriften in den einzelnen Abschnitten
- falls Familienstreitsache:
 - welche Vorschriften aus FamFG, welche aus ZPO (§ 113)?
 - Sondervorschriften in den einzelnen Abschnitten

Buch 2 Abschnitt 2
Ehesachen, Scheidungs- und Folgesachen, §§ 121 bis 150

- Anhängigkeit mehrerer Ehesachen, § 123

→ Regelungstechnik:

1. Abgabe anhängiger Verfahren an ein anderes Gericht regelt § 4
2. § 113 I S. 2 verweist für Ehe- und Familienstreitsachen aber vorrangig auf § 281 ZPO
3. § 123 verdrängt als Spezialregelung § 281 ZPO
4. § 123 S. 3 verweist dann wieder auf § 281 II, III ZPO

Änderung der Terminologie

Prozess oder Rechtsstreit	→ Verfahren
Klage	→ Antrag
Kläger	→ Antragsteller
Beklagter	→ Antragsgegner
Partei	→ Beteiligter
Prozessbevollmächtigter	→ Verfahrensbevollmächtigter
Prozesskostenhilfe	→ Verfahrenskostenhilfe
Urteil	→ Beschluss

Buch 1

Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 110

- Antrag, § 23
- Amtsermittlung, § 26
- Mitwirkungspflichten, § 27
- **Beweisaufnahme**
 - Grundsatz Freibeweis, §§ 29, 30 I
 - kein förmliches Beweisantragsrecht, aber § 38 III!
 - Ausnahmen:
 - § 30 II (z.B. §§ 177 II 1)
 - neu: § 30 III Strengbeweis nach Freibeweis bei entscheidungserheblicher streitiger Tatsache

Buch 1
Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 110

- Mündliche Verhandlung
 - Grundsatz, § 32 I
 - persönliches Erscheinen, §§ 33 I, II, 34 I
 - beachte: § 33 I 2! (BVerfG FamRZ 04, 354)
 - Sanktion bei Nichterscheinen, §§ 33 III, 34 III

- Vereinbarung
 - Hinwirken auf Einvernehmen, § 36 I 2
 - in der mündlichen Verhandlung, § 36 II
 - außerhalb, § 36 III iVm § 278 VI ZPO

Buch 1
Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 110

- Entscheidung durch Beschluss, §§ 38 bis 48
 - alle Endentscheidungen ergehen durch Beschluss, § 38 I
 - Zwischen- und Nebenentscheidungen ergehen durch Beschluss, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist, z.B. §§ 7 III, 33 III, 89 I (Koppelung mit Rechtsmittel)

Buch 1
Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 110

- **Rechtsbehelfsbelehrung, § 39**
 - über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung
 - das Gericht bei dem sie einzulegen sind und dessen Sitz
 - und die einzuhaltende Frist und Form
 - z.T. wird vertreten, dass Belehrung auch Beschwerdesumme, Vertretungszwang, Begründung und Frist hierzu umfassen müsse

Buch 1
Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 110

- keine Belehrung über außerordentliche Rechtsbehelfe (Wiedereinsetzung, Gehörsrüge, etc)
- bei fehlender oder falscher Belehrung kommt Wiedereinsetzung in Betracht, wenn ursächlicher Zusammenhang zwischen fehlender Belehrung und Fristversäumnis besteht, § 17 II
d.h. Zusammenhang fehlt bei vorhandener Kenntnis über Rechtsmittel → anwaltlich vertretene Beteiligte!

Buch 2 Abschnitt 1 Anwaltszwang, § 114

- § 114 verdrängt § 78 ZPO vollständig
 - § 114 I Anwaltszwang besteht vor dem AG und dem OLG in Ehesachen und Folgesachen und in selbstständigen Familiensachen
 - neu: auch in Unterhaltsverfahren und sonstigen Familiensachen mit Streitwert unter 5000 €
- § 114 IV Ausnahmen vom Anwaltszwang
 - u.a. Verfahren der einstweiligen Anordnung

Buch 2 Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften, §§ 111 bis 120

- Entscheidung durch Beschluss, § 116 I
 - auch kein Urteil in Ehe- und Familienstreitsachen
(in Familienstreitsachen: Versäumnisbeschluss, Anerkenntnisbeschluss, Teilbeschluss und Schlussbeschluss?)
 - Scheidung durch Beschluss
 - § 113 I 1: §§ 38, 39 gelten und Verweisung in die ZPO – Beschluss „Im Namen des Volkes“?

Buch 2 Abschnitt 2
Ehesachen, Scheidungs- und Folgesachen, §§ 121 bis 150

- örtliche Zuständigkeit, § 122
neu: gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt als Anknüpfungs-kriterium entfallen und Klarstellung bei Kindern
- Antragsschrift, § 124
- § 133 I zusätzliche Angaben über
 1. Kinder
 2. Erklärung über Einvernehmen (Sorge, Umgang, Unterhalt, Ehewohnung und Haushaltsgegenstände)
 3. andere anhängige Familiensachen

Buch 2 Abschnitt 2
Ehesachen, Scheidungs- und Folgesachen, §§ 121 bis 150

- Entstehen des Verbundes, § 137

→ mögliche Folgesachen:

1. Versorgungsausgleich (§ 137 II 1 Nr. 1)
2. Ehegatten- und Kindesunterhalt (§ 137 II Nr. 2)
3. Ehemwohnungs- und Haushaltssachen (§ 137 II Nr. 3)
4. Güterrecht (§ 137 II Nr. 4)

→ im VA wie bisher kein Antrag nötig, § 137 II 2 (Ausnahme: § 3 III VersAusglG, Art. 17 III EGBGB)

Buch 2 Abschnitt 2
Ehesachen, Scheidungs- und Folgesachen, §§ 121 bis 150

- Entstehen des Verbundes, § 137
 - neu: 2-Wochen-Frist, § 137 II 1! Ladungsfrist?
 - § 32 II angemessene Frist → gilt aber nicht bei Ehe- und Familienstreitsachen
 - § 113 I 2 → 217 ZPO 1 Woche!
 - neu: Kindschaftssachen nicht mehr Kraft Gesetzes im Verbund, § 137 III
 - keine Frist für Antrag, FamG kann aus Kindeswohlgründen von Einbeziehung in Verbund absehen

Streitfragen

- ist für Wahrung der Frist die **erste oder die letzte mündliche Verhandlung** maßgebend?
- genügt Antrag auf Verfahrenskostenhilfe?
- ist bei Zurückverweisung die Frist neu eröffnet?
- Schicksal der verspäteten Folgesachen?
 - können sie isoliert parallel geführt werden
 - oder sind sie im Hinblick auf die außerprozessuale Bedingung bzw. § 257 ZPO unzulässig, soweit der Antrag nicht umgestellt werden kann und umgestellt wird?

Buch 2 Abschnitt 2
Ehesachen, Scheidungs- und Folgesachen, §§ 121 bis 150

- § 135 Anordnung der Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder andere Form der außergerichtlichen Streitbeilegung
 - unanfechtbar, nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar
 - Sanktion bei Kosten möglich (§ 150 IV 2)

Buch 2 Abschnitt 3
Kindschaftssachen, §§ 151 bis 168a

- Möglichkeit der Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthaltsorts, § 154
 - Kind muss am neuen Ort schon seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben!
 - Ausnahme: gerechtfertigter Umzug
 - Verweisung im pflichtgemäßen Ermessen

Buch 2 Abschnitt 3
Kindschaftssachen, §§ 151 bis 168a

- Vorrang- und Beschleunigungsgebot, § 155 I
 - früher erster Termin mit eingeschränkter Terminverlegung (§ 155 II)
Anm.: Kritik Anwaltschaft und Verpflichtung Richter?
 - beschleunigt verhandeln, nicht erledigen!
(KG FamRZ 2009, 1428)

Buch 2 Abschnitt 3
Kindschaftssachen, §§ 151 bis 168a

- **Hinwirken auf Einvernehmen, § 156**
 - nicht anfechtbare Anordnung einer Beratung (§ 81 II Nr. 5!)
- **Verfahrensbeistand, § 158**
 - Übertragung zusätzlicher Aufgaben, § 158 IV
darunter Mitwirken am Einvernehmen
 - pauschalierte Vergütung, § 158 VII
- **Fristsetzung für Sachverständige, § 163**
 - Anordnung des Hinwirkens auf Einvernehmen, § 163 II

Buch 2 Abschnitt 4
Verfahren in Abstammungssachen, §§ 169 bis 185

- **Einschränkung der Amtsermittlung**
 - förmliche Beweisaufnahme, § 177 II 1
 - keine heimlichen Gutachten! Inhalt des § 177 II 2

- **Verfahrensmehrheit, § 179**
 - Problem: Verbindung FG-Verfahren und Familienstreitsache!
Begründung FamFG: Hinweis auf Beibehaltung des Charakters der Unterhaltssache

2. Buch Abschnitt 6

Ehewohnung- und Haushaltssachen, §§ 200 bis 209

- Antrag, §§ 23, 203 I
 - grundsätzlich Verfahrensantrag
 - aber Bindung an Antrag im Hinblick auf §§ 1568a, 1568b BGB
 - bei Einigung kein Rechtsschutzbedürfnis!
- Antrag in Haushaltssachen, § 203 II
- Antrag bei Ehewohnungssachen, § 203 III

2. Buch Abschnitt 6

Ehewohnung- und Haushaltssachen, §§ 200 bis 209

- **Mitwirkungspflicht in Haushaltssachen**
 - § 27 allgemeine Mitwirkungspflicht
 - § 206 I Auflagen des Gerichts
 - Nr. 1 Bezeichnung der begehrten Gegenstände
 - Nr. 2 Aufstellung des gesamten Hausrats
 - Nr. 3 Ergänzung Sachvortrag, Belegvorlage etc
 - § 206 II Präklusion bei Verstoß
 - § 206 III dann auch keine Amtsermittlung!

2. Buch Abschnitt 6

Ehewohnung- und Haushaltssachen, §§ 200 bis 209

- Beteiligte, § 204
→ Benachrichtigungspflicht, § 7 IV – Umfang?
- Anhörung Jugendamt, § 205 I
→ Mitteilung Entscheidung, Beschwerderecht, § 205 II
- Zusatzanordnungen, § 209 I
→ nicht Sicherungsanordnung zugunsten Vermieter!
- Änderung der Entscheidung, § 48 I
→ was ist mit Vereinbarung?

2. Buch Abschnitt 6 Ehewohnung- und Haushaltssachen, §§ 200 bis 209

- **Problemfälle:**
 - Einigkeit über Wohnungsnutzung, aber nicht über Nutzungsent-schädigung
 - possessorische Ansprüche
 - Herausgabe persönlicher Sachen
- zwar Zuständigkeit des FamG auch für Familienstreitsachen nach §§ 111 Nr. 10, 266 I Nr. 2, 3
- aber Problem der Inkompatibilität der Verfahren trotz einheitlicher Zuständigkeit

2. Buch Abschnitt 7

Verfahren in Gewaltschutzsachen, §§ 210 bis 216a

- Gewaltschutzsachen, §§ 111 Nr. 6, 210
→ Zuständigkeit auch ohne soziale Nähebeziehung
- **Hinwirken auf Einvernehmen, § 36 I 2**
→ nicht im Gewaltschutz
→ Problem: § 4 GewSchG Vereinbarung nicht strafbewehrt; aber: Genehmigung durch FamG; vgl. Frankfurt NJW-RR 06, 1441
- Mitteilung der Entscheidung, § 216 a

2. Buch Abschnitt 9 Verfahren in Unterhaltssachen, §§ 231 bis 260

- örtliche Zuständigkeit, §§ 232, 233
 - § 232 I Nr. 1 Vorrang der Ehesache
 - § 232 I Nr. 2 gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes
 - neu: auch privilegiert volljährige Kinder (§ 1603 II 2 BGB)
 - § 232 III Verweisung auf ZPO (aber Anknüpfung an gewöhnlichen Aufenthalt) mit Wahlmöglichkeiten
 - Nr. 1 für Ehegattenunterhalt (und § 1615I BGB) bei Anhängigkeit Kindesunterhalt → neu: auch für volljähriges Kind!

2. Buch Abschnitt 9 Verfahren in Unterhaltssachen, §§ 231 bis 260

- § 238 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen
 - **neu:** § 238 III 3, 4 rückwirkende Herabsetzung bis max. 1 Jahr (nur Rechtshängigkeit wahrt Frist)
 - Voraussetzung: Aufforderung zur Auskunft oder zum Verzicht auf die Rechte aus dem Titel
- § 239 Abänderung von Vergleichen und Urkunden
- § 241 verschärfte Haftung schon ab Rechtshängigkeit
Herabsetzungsantrag
 - str. analoge Anwendung auf eA

2. Buch Abschnitt 11

Verfahren in sonstigen Familiensachen, §§ 266 bis 268

- sonstige Familienstreitsachen, § 266 I
 - § 266 I Nr. 1 Ansprüche im Zusammenhang mit Beendigung Verlöbnis und §§ 1298, 1299
 - Problem: Vermögensauseinandersetzungen nichtehelicher Partner nicht aufgenommen. Jetzt Streit um Verlöbnis?

2. Buch Abschnitt 11

Verfahren in sonstigen Familiensachen, §§ 266 bis 268

→ § 266 I Nr. 3 Ansprüche zwischen (ehemaligen) Eheleuten oder diesen und Eltern im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung, Eheaufhebung

dazu gehören: Auseinandersetzung Miteigentum; Gesamtschuldnerausgleich; Rückgewähr ehebezogener Zuwendungen und Schenkungen; Auseinandersetzung BGB-Innengesellschaft; WGG-Ansprüche; Streit um Kontoguthaben und –abhebungen; Aufteilung Steuererstattungen; Schadensersatzansprüche; Ansprüche aus Auftragsrecht, Besitzschutzansprüche; auch zwischen Schwiegerkind und Schwiegereltern (Oldenburg FamRZ 08, 1440).

ernsthaft auch Mietsachen?

Was ist mit § 23 Nr. 2 a) GVG?

- **Einschränkung:**

sofern nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 I 2 Nr. 2 a – k ZPO genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentums- oder das Erbrecht betrifft und sofern es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften um eine Familienstreitsache handelt.

2. Buch Abschnitt 11
Verfahren in sonstigen Familiensachen, §§ 266 bis 268

- **Problem:**
zeitlicher Zusammenhang bei Nr. 1 und 3
(Bt-Drs. 16/6803 S. 262)?
- kein Scheidungsverbund möglich, § 137

Eilverfahren

- einstweilige Anordnung, §§ 49, 119 I 1
 - neu: selbstständiges Verfahren, auch bei Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens (§ 51 III 1; Ausnahme: § 248 I)
 - neu: generell kein Anwaltszwang im einstweiligen Anordnungsverfahren
- inhaltliche Anforderungen § 51 I 2
 - neu: zwingende Glaubhaftmachung!

Eilverfahren

- ohne mündliche Verhandlung möglich, § 51 II 2
→ wegen Eilbedürftigkeit unterbliebene Anhörung ist nachzuholen (§§ 159 III 2, 160 IV, 205 I 2, 213 I 2)
- Übertragung von Verfahrensergebnissen in ein Hauptsacheverfahren möglich, § 51 III 2

Eilverfahren

- Einleitung eines Hauptsacheverfahrens, § 52
- Rechtsmittel, § 57
 - neu: auch negative Entscheidungen unterliegen der Beschwerde
- Beschwerdefrist, § 63 II Nr. 1
 - 2 Wochen

Eilverfahren

- Sondervorschriften für die einzelnen Familiensachen
 - Kindschaftssachen, §§ 156 III 1, 157 III
 - Gewaltschutzverfahren, § 214
 - Unterhaltssachen, §§ 246 bis 248
 - § 246 I immer dringendes Bedürfnis für sofortiges Tätigwerden; Anordnung der Zahlung (§ 49 nur vorläufige Maßnahme)
 - § 246 II Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung
 - § 247 Unterhalt für Mutter und Kind vor der Geburt des Kindes
 - § 248 Unterhalt während des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens

Arrest

- nur in Familienstreitsachen, § 119 II iVm §§ 916 ZPO
- **Problem: Rechtsmittel?**
 - Grundsatz eA: unanfechtbar, wenige Ausnahmen
 - für Arrest keine Regelung
 - Beschwerde nach § 58 (Keidel/Giers § 261 Rdnr. 10)
 - mE differenzieren, da Arrestverfahren ZPO-Regeln unterliegt:
 - Ablehnung Arrest: sofortige Beschwerde nach § 567 ZPO
 - Arrest aufgrund mündlicher Verhandlung: Beschwerde nach § 58
 - Arrest ohne mündliche Verhandlung: zunächst Widerspruch nach § 119 II iVm § 924 ZPO

Vollstreckung

- wie immer unterscheiden:
 - FG-Familiensache: Vollstreckung nach §§ 86ff (mit Verweisung auf die ZPO)
 - Ehe- und Familienstreitsache: § 120 I iVm ZPO

Vollstreckung

- Vollstreckbarkeit ab Wirksamkeit, §§ 86 II, 120 II
 - FG-Familiensache: wirksam ab Bekanntgabe, § 40 I
 - Ehe- und Familienstreitsachen: maßgebend Rechtskraft, § 116 II (im Verbund: § 148!)
 - Ausnahmegesetze für FG-Familiensachen:
 - Abstammungssachen, § 184 I 1
 - Ehewohnungs- und Haushaltssachen, § 209 II 1
 - Gewaltschutz, § 216 I 1
 - Güterrecht, § 264 I

Vollstreckung

- Anordnung der **sofortigen Wirksamkeit** bei Familienstreitsachen, § 116 III 2, 3
- auch bei §§ 209 II 2, 216 I 2 (mit §§ 209 III, 216 II)
- „Vollstreckungsschutzantrag“ nach § 95 III (bei Geldforderung und FG-Familiensache) und § 120 II 2 (bei Familienstreitsachen)
 - Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung auf Antrag vor Eintritt der Rechtskraft bei nicht zu ersetzendem Nachteil durch Vollstreckung (glaubhaft machen! Beispiel: Rückforderungsanspruch nicht realisierbar, BGH FamRZ 2007, 554)

Vollstreckung

→ Vollstreckung von Entscheidungen über Herausgabe von Personen und Umgangsregelungen, §§ 88ff

- neu: § 89 I Befugnis zur Verhängung von Ordnungsmitteln → Sanktionscharakter
- § 89 II Hinweis auf Folgen der Zuwiderhandlung bereits im anordnenden Beschluss

2 Probleme:

- (1) Vollstreckung von alten Umgangsbeschlüssen, die Hinweis nicht enthalten
- (2) Vereinbarung in § 89 II nicht erwähnt; dennoch: Hinweis in Billigungsbeschluss (§ 156 II) aufnehmen.

Kosten

- wieder altbekannte Unterscheidung:
 - FG-Familienachen: §§ 80ff
 - ZPO-Familienachen: § 113 I iVm §§ 91ff ZPO
 - Unterscheidung wichtig, denn nach § 80 sind Kosten Gerichtskosten und die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten, d.h. Anwaltskosten, Reisekosten, Verdienstaussfall etc.; nach § 91 II ZPO sind Anwaltskosten immer erstattungsfähig

Verfahrenskostenhilfe

- nicht überraschende Unterscheidung:
 - FG-Familiensachen: §§ 76ff mit Verweisung in die ZPO
 - Ehe- und Familienstreitsachen: § 113 I 1 iVm §§ 114ff ZPO
 - Sondervorschrift für Scheidungssachen § 149

Verfahrenskostenhilfe

- **neu: § 76 iVm § 117 II 2 bis 4 ZPO**
 - Gericht kann die eingereichten Unterlagen dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung des Antragstellers zugänglich machen, sofern ein Auskunftsanspruch besteht
- **§ 78 Beiordnung Rechtsanwalt**
 - verdrängt § 121 ZPO
 - Erfordernis der schwierigen Sach- und Rechtslage
 - Gesetzesbegründung: enge Voraussetzungen!
 - nicht: prozessuale Waffengleichheit!!
 - Schwere des Eingriffs nur in eng zu ziehenden Ausnahmefällen (§§ 1666, 1684 IV BGB)